

Verbot der Übergabe des sog. "Buben-Fahnen"

Autor(en): **Imesch, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **18 (1914)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verbot der Übergabe des sog. „Buben-Fahnen“

vom 13. April 1811.

Bekanntlich wurde Wallis durch Machtspruch Napoleons am 14. November 1810 als „Departement des Simpelberges“ dem französischen Kaiserreiche einverleibt. Die Fremdherrschaft dauerte bis Ende 1813. Die kaiserlichen Beamten suchten ängstlich jeden Gebrauch zu unterdrücken, der irgendwie an die frühere Freiheit erinnerte. So untersagte der Unterpräfekt von Brig am 13. April 1811 die Übergabe des sog. „Buben-Fahnen“ die zu Ostern in Brigerberg stattfinden sollte. Dieses Schreiben, das uns in einem Kopialbuch des genannten Beamten erhalten ist, gibt uns auch etwelche Aufschlüsse über das Bestehen von Knabenschaften und ihre Organisation im Oberwallis und mag daher in seinem vollen Wortlaut hier Aufnahme finden:

Brig, den 13. April [1811].

Der Unterpraefekt des Bezirkes Brig,

Dem Maire der Gemeinde Brig.

„Ich bin einberichtet worden, die männliche Jugend von Brigerberg seye Vorhabens diese künftige Osterfeyertäg den vor Jahren geübten Aufzug zu halten, oder den sogenannten Buben-Fahnen zu vergeben und das vermög einer pretendierten von mir erhalten (!) Erlaubnis. Wann dieses Gericht gegründet ist, so muss ich Ihnen hiemit erklären, dass ich diese Erlaubnis nicht nur nicht gegeben habe, sondern das Vorhaben oder vüllmehr die Vollziehung dieses militärischen Aufzugs sowohl wegen seiner Arth, als wegen anderen mislichen Folgen, die daraus entspringen könnten, im höchsten Grad misbillige. Ich sage nicht, dass mit der Zeit oder villeicht in Kurzem nicht etwan eine National-Truppe könne errichtet werden, aber diese muss wahrscheinlich lauth von höheren Behörden einkohmenden Befehl auf eine im ganzen Departement einstimmende Arth organisiert werden. Ich sage auch nicht, dass diser bis dahin geübte militärische Aufzug übrigens was strafbahres mit sich bringe; da sich aber unsere Landsconstitution geändert und wir unter den Befehlen unseres Monarchen stehen, so sollen wir, um nicht die Ungnade der Regierung auf uns zu ziehen, nicht die mindeste Unternehmung wagen, von derer Zulässigkeit wir nicht versichert sind. Übrigens ist die Übergebung des sogenannten Bubenfahmens die Vollziehung eines vormaligen Freyheitsacts, ja der Fahnen selbst ein Freyheitszeichen, folglich köndte die öffentliche Aufsteckung desselben nun in der Zeit, da wir Untergebne des Kaisers geworden sind, und da kein andrer Fahnen als jener des Monarchen wähen soll, als ein Gegenstand einer Rebellion, wenigstens einer sträflichen Unbesonnenheit angesehen werden. Ich ersuche Sie also H. Maire, wann der mir zugebrachte Bericht gegründet seyn sollte, den vorhabenden Aufzug zu verhindern und unter keinem Vorwand zu gestatten, wenigstens so lange von Behörde hierüber keine formelle Erlaubnis wird ertheilt werden. Genehmigen Sie etc.“

Naters.

D. Jmesch, Pfr.